

Regierungsratsbeschluss

vom 23. November 2021

Nr. 2021/1686

Herbetswil: Sanierung von zwei Zufahrten zu Landwirtschaftsbetrieben, Nachsubvention und Genehmigung der Schlussabrechnung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Herbetswil ersucht um Nachsubvention der Kostenüberschreitung von 12'283 Franken für die Sanierung von zwei Hofzufahrten zu Landwirtschaftsbetrieben sowie um Genehmigung der Schlussabrechnung vom 2. November 2021.

2. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2020/927 vom 22. Juni 2020 wurde auf Basis des Kostenvoranschlages sowie der Submission der Bauarbeiten an die Gesamtkosten von 385'000 Franken sowie voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 383'500 Franken ein Kantonsbeitrag von 33 % oder maximal 126'555 Franken bewilligt.

Die projektierten und genehmigten Arbeiten wurden vom Juli 2020 bis Ende März 2021 ausgeführt. Anlässlich der Bauarbeiten wurden an der Foundation der zu sanierenden Hofzufahrten unregelmässige Tragfähigkeitswerte festgestellt, welche nachträglich geotechnische Untersuchungen erforderlich machten. Die eingeleiteten Massnahmen betreffend die nachträglich erforderliche Verstärkung der Foundation sowie des Oberbaus der Hofzufahrten führten zu geringen Mehrkosten. Das Amt für Landwirtschaft wurde diesbezüglich rechtzeitig informiert und hat diese Arbeiten nach erfolgter Prüfung frei gegeben.

Die Gesamtkosten, gestützt auf die Schlussabrechnung vom 2. November 2021, betragen neu 397'283 Franken. Davon sind neu 394'169 Franken beitragsberechtigt. Das Amt für Landwirtschaft hat die Schlussabrechnung geprüft und beantragt, an die beitragsberechtigten Mehrkosten von 10'669 Franken, einen zusätzlichen Kantonsbeitrag von 33 % oder 3'521 Franken zuzusichern sowie die Schlussabrechnung zu genehmigen. Das Amt für Landwirtschaft wird im Rahmen des Schlusszahlungsgesuches an das Bundesamt für Landwirtschaft einen zusätzlichen Bundesbeitrag von 27 % an die Mehrkosten beantragen.

Die Gemeinde Herbetswil hat als Werkeigentümerin der Hofzufahrten zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht am 13. Juli 2020 eine Garantierklärung unterzeichnet.

3. Beschluss

Gestützt auf § 7 ff. des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11), die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12) sowie Regierungsratsbeschluss Nr. 2020/927 vom 22. Juni 2020:

2

- 3.1 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 "Strukturverbesserungsmassnahmen" wird an die beitragsberechtigten Mehrkosten von 10'669 Franken ein Kantonsbeitrag von 33 % oder 3'521 Franken bewilligt.
- 3.2 Die Schlussabrechnung "Ausbau 2 Hofzufahrten-Herbetswil" mit Gesamtkosten von 397'283 Franken vom 1. November 2021 wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3; ad-acta, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Finanzen (2)
Bernasconi Felder Schaffner, Bauingenieure AG, Sagmattstrasse 3, 4710 Balsthal

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Gemeindepräsidium der Gemeinde Herbetswil, Fuchsackerweg 157, 4715 Herbetswil
Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Meliorationen, Schwarzenburgstrasse 165,
3003 Bern